

Vorbericht zur

Stand: 25.11.2014

Auswertung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Eisenach 2012 bis 2022 per 30.09.2014 (zum 31.10.2014)

Inhaltsübersicht:

| | |
|--|---|
| 1. Grundsätzliches zum HSK und dessen Fortschreibung:..... | 2 |
| 2. Haushaltskonsolidierung in der Haushaltsplanung 2014: | 5 |
| 3. Umsetzung /Auswertung des HSK:..... | 5 |
| 4. Abschließende Feststellungen zum Soll-Ist-Vergleich per 30.09.2014: | 6 |
| Verwendete Abkürzungen:..... | 8 |

1. Grundsätzliches zum HSK und dessen Fortschreibung:

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.09.2012 (Nr. StR/0621/2012) wurde das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eisenach für den Zeitraum 2012 bis 2022 beschlossen. Mit Bescheid vom 25.10.2012 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt das vorgenannte HSK und es wurde mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen (Anlage 6) begonnen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt wiederherzustellen.

Es wurde verwaltungsintern eine Lenkungsgruppe eingesetzt, die die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen begleitet und auch mit der Vorbereitung der notwendigen Fortschreibung des HSK zum Ende des Jahres 2013 beauftragt ist.

Gemäß Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines HSK i. V. m. § 53a ThürKO ist die Stadt Eisenach verpflichtet, gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde halbjährlich

- zum 30.04. (bezogen auf den Konsolidierungserfolg zum 31.12. des Vorjahres auf Basis der Jahresrechnung) und
- **zum 31.10. (bezogen auf den Konsolidierungserfolg im laufenden Vollzug vom 01.01. bis 30.09.)**

Bericht zu erstatten.

Der entsprechende Bericht ist, wie von der Rechtsaufsichtsbehörde gefordert, auf Basis der HSK-Anlagen 6 (Sachstand) und 7 (Übersicht der monetären Auswirkungen) sowie einem vorgegebenen Formblatt (Anlage C) erstellt worden.

Mit Bescheid vom 07.10.2013 wurde durch das Thüringer Finanzministerium aufgrund des vom Stadtrat am 26.09.2012 beschlossenen HSK eine Bedarfszuweisung i. H. v. 2,5 Mio. EUR bewilligt. Die Bewilligung war mit der Auflage verbunden, dass seitens der Stadt eine genehmigungsfähige Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 31.01.2014 vorlegt wird.

Aufgrund der bekannten Schwierigkeiten, einen genehmigungsfähigen Entwurf einer Fortschreibung zu erstellen, hat die Oberbürgermeisterin, die seit Amtsantritt auch von ihr geführten Gespräche zur finanziellen Situation der Stadt Eisenach mit der Ministerpräsidentin und den Ministerien, insbesondere mit dem Finanzminister fortgeführt und weiterhin eindringlich dargelegt, dass die finanzielle Schieflage seitens der Stadt mit eigenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung nicht beseitigt werden kann. Sie hat dargelegt, dass es aufgrund der vergleichsweise niedrigen Einnahmen aus der Gewerbesteuer und hohen Belastung aus den Soziallasten dazu auch einer bedarfsgerechteren Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleich bedürfe.

...

Die Gespräche führten im Ergebnis zur Vergabe eines Auftrages durch und auf Kosten des Finanzministeriums an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG. Diese wurde damit beauftragt, die Haushaltssituation der Stadt Eisenach eingehend zu untersuchen und einen Vorschlag zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit zu erarbeiten. Der Auftrag wurde im April 2014 erteilt. Die KPMG hat in der Zeit von Mitte April bis Ende Mai ihre Arbeit vor Ort aufgenommen. Es war vereinbart, dass das Gutachten bis Ende Mai dem Auftrag erteilenden Finanzministerium vorliegen sollte. Im Anschluss war eine Weitergabe an die Stadt und Vorlage an den Stadtrat im Juni /Juli 2014 beabsichtigt.

Letztlich gab es am 07.07.2014 und am 29.08.2014 zwei Gesprächstermine im Thüringer Finanzministerium, bei denen erste Ergebnisse durch KPMG vorgestellt, aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Arbeiten, allerdings noch kein endgültiges Gutachten vorgelegt wurde.

Dieser damalige Sachstand führte auch dazu, dass die Frist zur Vorlage eines genehmigungsfähigen bzw. genehmigten HSK durch das Finanzministerium noch einmal verlängert wurde. Mit Bescheid vom 29.08.2014 setzte das Finanzministerium die Frist zur Vorlage eines genehmigten Konzeptes auf den 30.11.2014 fest.

Der Haushalt 2014 als auch die 1. Fortschreibung des HSK sind in die Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 21.10.2014 eingebracht worden, um die terminlichen Vorgaben des Thüringer Finanzministeriums zu erfüllen. Im Rahmen des Dringlichkeitsantrages der Fraktionen SPD, Bündnis 90 /Die Grünen /Bürger für Eisenach, CDU und der fraktionslosen Stadtratsmitglieder Gisela Rexrodt und Johannes Quentel in der Stadtratssitzung am 21.10.2014 wurde eine zusätzliche Sitzung des Stadtrates terminiert (02.12.2014).

Zielstellung war, den Mitgliedern des Stadtrates mehr Zeit für die umfassende Beratung der vorgelegten Unterlagen einzuräumen. In diesem Sinne wurde in Vorbereitung der Sondersitzung des Stadtrates am 02.12.2014 eine partei- und fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe (AG) eingesetzt. Aufgaben der AG waren in Bezug auf die Fortschreibung des HSK vorrangig die Beratung und Bewertung des vorgelegten KPMG-Gutachtens und die Erarbeitung möglicher Änderungsvorschläge.

Aufgrund der zusätzlich terminierten Stadtratssitzung für den 02.12.2014 ist i. V. m. dem vorgenannten Dringlichkeitsantrag ist eine Fristverlängerung für die Vorlage der 1. Fortschreibung des HSK beim Thüringer Finanzministerium beantragt worden. Mit Schreiben vom 29.10.2014 wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde die Frist zur Vorlage einer vom Stadtrat beschlossenen und von der Rechtsaufsicht genehmigten Fortschreibung des HSK nunmehr auf den **05.12.2014** festgesetzt. Ebenfalls wurde dem Antrag der Stadt Eisenach auf Fristverlängerung bezüglich der Abgabe des Berichtes per 30.09.2014 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt entsprochen und bis zum 05.12.2014 bewilligt. Auch das Thüringer Finanzministerium hat der Terminverlängerung zur Vorlage einer genehmigten Fortschreibung des HSK zugestimmt.

...

Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, könnte die im Ursprungsbescheid über die Bewilligung der Bedarfszuweisung von 2,5 Mio. Euro enthaltene Auflage nicht erfüllt und die Bedarfszuweisung dann seitens des Landes zurückgefordert werden.

2. Haushaltskonsolidierung in der Haushaltsplanung 2014:

Für die Herstellung des ausgeglichen Haushaltes 2014 waren, wie auch im vergangenen Haushaltsjahr, erhebliche Anstrengungen erforderlich. Trotz aller Konsolidierungsbemühungen verblieb im Entwurf 2014 ein Fehlbetrag von rd. 4,0 Mio. €, welcher nur durch die Einplanung einer Bedarfszuweisung vom Land abgedeckt werden konnte. Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit bzw. Bewilligung einer Bedarfszuweisung in dieser Größenordnung wurden am 12.11.2014 und am 24.11.2014 Gespräche mit Vertretern der Kommunalaufsicht und des Thüringer Finanzministeriums geführt. Die Bewilligung einer Bedarfszuweisung in der eingeplanten Größenordnung steht in Abhängigkeit zur Genehmigung der Fortschreibung des HSK, welches dem Stadtrat in seiner Sitzung am 02.12.2014 zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt.

Zusammenfassend wird deutlich, dass die konsequente Umsetzung der mit dem HSK beschlossenen Maßnahmen weiter zielstrebig verfolgt werden muss, damit die Finanzhilfen des Landes bewilligt und auf diesem Wege die unbedingt notwendigen Investitionen umgesetzt werden können. Nur so wird es möglich sein, die Belastungen aus den Vorjahren sukzessive abzubauen und den eingeschlagenen Weg der Konsolidierung mittel- und langfristig zur Erreichung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt zu gehen.

3. Umsetzung /Auswertung des HSK:

Die Auswertung des HSK per 30.09.2014 ist, neben dem Vorbericht, in 3 Teile gegliedert:

- Anlage A – Detaillierte Ausführungen zum Sachstand der Einzelmaßnahmen lt. HSK-Anlage 6
- Anlage B – Monetäre Auswirkungen auf Basis HSK-Anlage 7
- Anlage C – Formblatt TLVvA zur Berichtspflicht nach Nr. 5 der VV-Haushaltssicherung zum 31.10.2014

...

4. Abschließende Feststellungen zum Soll-Ist-Vergleich per 30.09.2014:

| Konsolidierungspotenzial 2014 gesamt (EUR) | Etappenziel 01.01.-30.09.2014 Plan (EUR) | Etappenziel 01.01.-30.09.2014 IST (EUR) |
|---|--|---|
| 5.172.580 | 3.879.435 | 4.760.677 |

Das geplante Etappenziel per 30.09.2014 wurde im Ist augenscheinlich um 881 T€ übertroffen. Dies resultiert daraus, dass das gesamte Konsolidierungspotenzial 2014 gezwölftelt und auf den 30.09. hochgerechnet wurde.

Das erreichte Konsolidierungspotenzial der Maßnahme 012 – Kindertagesstätten – wirkt sich insgesamt positiv aus. Ausgabeseitig in Bezug auf die Sachkostenzuschüsse an freie Träger konnte bereits per 30.09.14 ein Konsolidierungspotenzial i. H. v. 177,5 T€ erreicht werden, das geplante Konsolidierungspotenzial aus der Gebührenerhöhung für städtische Kindertagesstätten konnte jedoch nicht erreicht werden (siehe Teil B – Anlage 7).

Ebenfalls wirken sich die Einnahmen aus der Maßnahme 026 – Überwachung des fließenden Verkehrs – positiv auf das Ergebnis aus.

Abzuwarten ist im 4. Quartal 2014 die weitere Einnahmeentwicklung für die Maßnahmen 022 (Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B) und 023 (Erhöhung Hebesatz Gewerbesteuer) sowie die Einnahmen- /Ausgabenentwicklung (Zuschussbedarf) der Maßnahmen 008 (Museen), 009 (Volkshochschule) und 010 (Bibliothek).

...

Betrachtet man das gesamte Konsolidierungspotenzial 2014, wird deutlich, dass noch 412 T€ zur Zielerreichung notwendig sind.

Die Maßnahmen 019 und 032 - Zinsausgaben und Tilgung städtischer Darlehen – werden das Konsolidierungsziel voraussichtlich nicht erfüllen. Maßgeblich ist hier der Anteil der SEIKSDU – die nähere Begründung ist hierzu in Teil A – Anlage 6 enthalten.

Das Ergebnis zum Jahresende werden die Maßnahmen

013 – Schulnetzkonzeption – Reduzierung von Bewirtschaftungskosten;

025 – Mitnutzungsrechte an Grundstücken - Wegerechte;

041 – Einnahmesteigerung aus Parkraumbewirtschaftung sowie

046 – Energieeinsparungen

noch maßgeblich beeinflussen. Hier ist das erreichte Konsolidierungspotenzial per 30.09.2014 vorläufig mit 0 € angegeben, da die genaue Ermittlung erst mit Abschluss des Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres erfolgen kann. Für die Maßnahme 041 ist davon auszugehen, dass das Konsolidierungspotential erreicht wird.

Verwendete Abkürzungen:

| | |
|-----------------------|--|
| Abs. | Absatz |
| BgA | Betrieb gewerblicher Art |
| EP | Einzelplan |
| FBG | Forstbetriebsgemeinschaft |
| ff. | fort folgende |
| ggü: | gegenüber |
| GO | Geschäftsordnung |
| GuV | Gewinn- und Verlust(-Rechnung) |
| HHSt. | Haushaltsstelle |
| HSK | Haushaltssicherungskonzept |
| i. H. v. | in Höhe von |
| i. R. | im Rahmen |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| LNr | Laufende Nummer |
| max. | maximal |
| Mio. | Millionen |
| o. g. | oben genannte(n) |
| OB | OberbürgermeisterIn |
| oRB | optimierter Regiebetrieb (Amt 67) |
| SEIKSDU | Straßenentwässerungsinvestitionskostenschuldendienstumlage |
| Sp. | Spalte |
| StR | Stadtrat |
| T€ | Tausend Euro |
| TAVEE | Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal |
| ThürEBV | Thüringer Eigenbetriebsverordnung |
| ThürGStB | Thüringer Gemeinde- und Städtebund |
| ThürLVwA /TLVwA | Thüringer Landesverwaltungsamt |
| ThürKO | Thüringer Kommunalordnung |
| u.a. | unter anderem |
| UA | Unterabschnitt |
| vgl. | vergleiche |
| Üpl /apl (ÜPL/APL) | überplanmäßig /außerplanmäßig |
| VV-Haushaltssicherung | Verwaltungsvorschrift Haushaltssicherung |
| VV-Bedarfszuweisungen | Verwaltungsvorschrift Bedarfszuweisungen |
| VWH | Verwaltungshaushalt |
| VMH | Vermögenshaushalt |
| wg. | wegen |
| z. B. | zum Beispiel |